

BUNDESGERICHTSHOF 2069 023

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 226/63

URTEIL

Verkündet am

16. März 1965
Hirth, Justiz-
angestellterals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Försters i.R. Otto H [REDACTED]
2. des Hilfsarbeiters Anton H a [REDACTED],
beide wohnhaft in H [REDACTED] Nr. [REDACTED] über F [REDACTED]-R [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED] -

gegen

die Firma H [REDACTED] K [REDACTED] K [REDACTED] & Co., KG. G [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch den persönlich haftenden Gesell-
schafter, den Fabrikanten Heinrich K [REDACTED] G [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisions-
beklagte,-

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 8. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind je zur Hälfte Eigentümer des im Jahre 1952 errichteten Wohnhauses H. Nr. , das aus einem Kellergeschoß, einer Erdgeschoß- und einer Obergeschoßwohnung besteht. Das Haus liegt auf der Westseite des von Süden nach Norden verlaufenden Hönnetales in einer Hanglage oberhalb des Steilrandes des Tales. Etwa gegenüber dem Hause der Kläger befindet sich auf der Ostseite des Hönnetales das Kalksteinwerk der Beklagten mit einem Kalksteinbruch. In ihm werden Sprengungen vorgenommen, auf die die Kläger Schäden, insbesondere Rißschäden, an ihrem Hause zurückführen. Die Entfernung vom Haus der Kläger bis zur nächsten Wand des Steinbruchs jenseits der Hönne beträgt in der Luftlinie 210 m. An dieser Seite des Steinbruchs wird jedoch seit einigen Jahren nicht mehr gesprengt. Die jetzige Gewinnungstolle liegt weiter ost-

wärts des Hönnetales im Kalkplateau. Sie bildet nach Norden und Osten eine Einbuchtung, deren nächster Rand (Westrand) 280 m in der Luftlinie vom Hause der Kläger entfernt ist. Westlich der Hönne führt eine Bundesstraße, ostwärts der Hönne eine Eisenbahnlinie durch das Tal.

Die Kläger haben vorgetragen, an ihrem Haus, aber auch an Häusern der Nachbarn seien ab Februar 1959 durch überstarke Sprengungen im Steinbruch der Beklagten schwere Schäden entstanden. Der Nachbar Dr. V. [REDACTED] habe die Erschütterungen durch Sprengungen und ihre Auswirkungen an seinem Hause nach Tag und Uhrzeit genau festgehalten und notiert. Ebenso seien beim Nachbarn M. [REDACTED] und in dem früheren Hotel D. [REDACTED] die Auswirkungen der Sprengungen auf den Zustand der Häuser beobachtet worden. Im Februar 1959 sei von der Firstziegeldeckung am Hause der Kläger infolge der Sprengungen der Beklagten ein handgroßes Mörtelstück abgefallen. Eine besonders schwere Sprengung, bei der 250 kg Sprengstoff auf einmal gezündet worden sei, habe am 9. Juni 1959 stattgefunden. Aber auch in der Folgezeit seien mehrere schwere Sprengungen durchgeführt worden, bei denen man hohe Mengen Sprengstoff in Momentzündung zur Explosion gebracht habe. Am 10. November 1962 seien Sprengsteine und Brocken bis in den Garten des Hauses geflogen. Die Beklagte habe trotz aller Warnungen die Sprengungen fortgesetzt und dadurch die bereits eingetretenen Schäden am Haus vergrößert. Die Schäden könnten sowohl durch Erschütterungswellen wie durch Luftstoßwellen verursacht worden sein.

Die Kläger haben mit der Klage einen Betrag von 4.657,50 nebst Zinsen zur Behebung der Schäden und zum Ausgleich eines Minderwertes des Hauses verlangt.



Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie hat bestritten, daß die Sprengungen in ihrem Kalksteinbruch für die Schäden am Hause der Kläger ursächlich seien, und behauptet, die Schäden seien auf den wegen Erdfallgefahr ungeeigneten Baugrund oder eine unzulängliche Bauausführung zurückzuführen. Seit Sommer 1958 werde ausschließlich im nordöstlichen Teil des Steinbruchs gesprengt. Nach den im einzelnen angegebenen Mengen des jeweils verwandten Sprengstoffs und der Art seiner Zündung sei es ausgeschlossen, daß die Sprengungen die vom Kläger behaupteten Auswirkungen gehabt hätten.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 4.457,50 DM nebst Zinsen stattgegeben.

Mit der Berufung hat die Beklagte um Abweisung der Klage gebeten. Die Kläger haben mit Rücksicht auf inzwischen eingetretene weitere Schäden mit der Anschlußberufung den Klageantrag auf 6.300,- DM erhöht. Sie haben vorgetragen, daß sich schon im Jahre 1957 die ersten Sprengschäden gezeigt hätten.

Das Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage im vollen Umfang abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält es für bewiesen, daß die Schäden am Haus der Kläger nicht durch die Sprengungen im Steinbruch der Beklagten entstanden sind.

a) Es stellt zunächst fest, mit welchen Sprengstoffmengen und in welcher Art im Betrieb der Beklagten gesprengt worden

ist, und verläßt sich insoweit auf die Sprengstofflagerbücher der Beklagten und die eidlichen Aussagen des für die Sprengungen verantwortlichen technischen Betriebsleiters und der beiden Schießmeister. Dabei setzt es sich eingehend mit den Angriffen auseinander, die gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Richtigkeit ihrer Aussagen erhoben waren. Das Berufungsgericht sieht die Angaben des Klägers und die Aussage des Zeugen Dr. V. als widerlegt an, soweit über Beobachtungen von Sprengungen und deren Erschütterungswirkungen berichtet wird, die mit den Aussagen der Leute der Beklagten und den Angaben der Sprengstofflagerbücher nicht in Einklang zu bringen sind. Das Berufungsgericht stellt fest, daß im Betrieb der Beklagten jeweils nur der Sprengstoff an einem Tage gezündet worden ist, der im Lagerbuch als ausgegeben verzeichnet steht. Für die Annahme, daß in einzelnen Fällen unnormale Sprengungen (Fehlsprengungen) stattgefunden haben, findet das Berufungsgericht im Verhandlungsergebnis keinen Anhaltspunkt.

b) Daher ist nach der Ansicht des Berufungsgerichts der Sachverständige Prof. Dr. K. von der technischen Hochschule Hannover bei seinen Beobachtungen und Messungen von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen, soweit es sich um die Art und die Reihenfolge der Sprengungen und die verwandten Sprengstoffmengen handelt. Entsprechend seien, so legt das Berufungsgericht dar, die bei der Probesprengung angestellten Versuchsreihen eine tragfähige Grundlage gewesen, um die in Betracht kommende Einwirkung an Erschütterungsenergie auf das Haus der Kläger mit Meßgeräten zu messen und hiernach zu beurteilen, ob die Erschütterungen die

Hausschäden verursacht haben können. Das Berufungsgericht folgt dem Sachverständigen, der die Ursächlichkeit verneint hat. Der Sachverständige hatte ausgeführt, eine Ursächlichkeit sei selbst dann zu verneinen, wenn man theoretisch erheblich stärkere Sprengungen unterstelle, als sie bei den Versuchsreihen durchgeführt worden seien. Um möglichen Abweichungen gerecht zu werden, habe er zugunsten der Kläger großzügige Zuschläge bei der Bemessung der Erschütterungsenergie gemacht. Unterstelle man zugunsten der Kläger, daß bei einer Entfernung von 210 m unter besonders ungünstigen Verhältnissen maximal eine Erschütterung des Stärkemaßes von 24 vibrar auf das Haus eingewirkt habe, so ließen sich unter der Voraussetzung eines normal gebauten Hauses im guten Erhaltungszustand nicht einmal leichte Gebäudeschäden als Folge der Sprengungen erklären. Die tatsächlich vorhandenen schweren Schäden im tragenden Mauerwerk des Hauses könnten erst beim vierzigfachen Wert der bereits sehr ungünstig eingeschätzten Erschütterungsenergie durch die Sprengungen verursacht sein. Man müsse alsdann von einer Lademenge von 800 kg ausgehen, die aber mit den betriebsüblichen Sprengungen im Steinbruch der Beklagten in keinem Fall angewandt worden sei.

Das Berufungsgericht hat sich mit den Einwendungen der Kläger gegen die Qualifikation des Sachverständigen und den Inhalt seines Gutachtens eingehend auseinandergesetzt. Es hat dargelegt, daß der Sachverständige auf dem Gebiet der Sprengstoffenergie eine Kapazität sei und daß er überzeugend zu allen von den Klägern vorgebrachten Argumenten Stellung genommen habe. Insbesondere habe sich der Gutachter eingehend mit den durch die Sprengungen ausgelösten Schwingungswirkungen und der erörterten Möglichkeit

einer sogenannten "Aufschaukelung" der Schwingungen befaßt und einleuchtend erklärt, daß subjektiven Eindrücken von Personen über Erschütterungseinwirkungen nur ein äußerst begrenzter Erkenntniswert zukomme.

Das Berufungsgericht hat ferner dargelegt, daß es das von den Klägern vorgelegte Privatgutachten und ein weiteres im ersten Rechtszuge vom Gericht eingeholtes Baugutachten nicht als ausreichende Grundlage ansehen kann, um festzustellen, daß die Schäden Folge der Sprengungen seien. Diese Gutachten fehle die erforderliche Fundierung, außerdem gingen sie von einer falschen Voraussetzung aus, indem sie eine wesentlich geringere Entfernung zwischen dem Haus und der Sprengstelle annähmen. Die beiden Baugutachten könnten die Überzeugung des Gerichts nicht erschüttern, daß der Gutachter Prof. Dr. K. die Frage der Ursächlichkeit zutreffend beurteilt habe. Es sei kennzeichnend, daß ein von der Beklagten vorgelegtes Gutachten des staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein/Westf., dem genaue Messungen zugrunde lägen, zum gleichen Ergebnis wie Prof. Dr. K. gekommen sei.

2. Nur bei einer Bejahung der Ursächlichkeit der Sprengung für die Gebäudeschäden können Schadensersatzansprüche der Kläger gegen die Beklagte auf Grund des § 823 oder des § 906 Abs. 2 BGB in Betracht kommen. Die Beurteilung der Frage, ob die Schäden auf der Erschütterung durch die Sprengungen beruhen oder wenigstens mit beruhen, war Aufgabe des Tatrichters. Er hatte auf Grund des Verhandlungsergebnisses zu entscheiden, ob dieses ihm die Überzeugung von einem bestehenden ursächlichen Zusammenhang vermittelt (§ 286 ZPO). Dabei ist, da kein typischer Geschehensablauf vorliegt, für die Anwendung der Regeln des Beweises des ersten Anscheins kein Raum. Wenn das Berufungsgericht den

eidlichen Aussagen der Angestellten der Beklagten vollen Glauben geschenkt und auf die Richtigkeit der Angaben der Sprengstofflagerbücher vertraut hat, so ist das eine mögliche Würdigung des Beweisergebnisses. Dasselbe gilt von der Einschätzung der Überzeugungskraft des Gutachtens Prof.Dr. K. und der skeptischen Einstellung gegenüber den Angaben der Kläger und den Bekundungen von Zeugen über beobachtete Erschütterungen und die daraus abgeleiteten Folgen. Insoweit hat allein der Tatrichter die Verantwortung für die Würdigung des Verhandlungsstoffes. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht beachtliches Parteivorbringen nicht berücksichtigt oder unzureichend gewürdigt hat. Das Berufungsgericht war auch nicht verpflichtet, die wirkliche Ursache der Gebäudeschäden durch weitere Beweisaufnahmen positiv festzustellen. Es hat sich durch die Baugutachten, die ihm vorlagen, nicht davon überzeugen können, daß Baumängel als Ursache der Schäden ausscheiden und daß die Schäden entgegen der Beurteilung durch Prof.Dr. K. Folge der Sprengungen waren. Dabei fiel besonders ins Gewicht, daß Prof.Dr. K. zugunsten der Kläger großzügige Zuschläge gemacht und eine größere Erschütterungswirkung in Rechnung gestellt hatte, als sie bei den Versuchsreihen der Probesprengung gemessen war. Dem von der Revision angeschnittenen Gesichtspunkt der kumulierenden Wirkung fortgesetzter Sprengungen hat das Berufungsgericht genügende Aufmerksamkeit geschenkt.

Wenn der Sachverständige bei seiner gerichtlichen Anhörung gesagt hat, kleinere Schäden könnten bei einem schlechten Erhaltungszustand des Hauses durch die Erschütterungen ausgelöst sein, so hat er diese Bemerkung durch die Hinzufügung verdeutlicht, solche Schäden würden dann aber zeitlich etwas später ohnehin (also ohne die Sprengungen) eingetreten sein. Der Sachverständige hat

weiter betont, die Saurisse im tragenden Teil des Gebäudes, um die es in erster Linie geht, könnten überhaupt nicht durch die Erschütterungswirkung der Sprengungen erklärt werden. Dieser Ansicht hat sich das Berufungsgericht angeschlossen. Unterstellt man, daß kleinere Schäden durch den schlechten Erhaltungszustand des Hauses in der vom Sachverständigen beschriebenen Art ausgelöst worden sind, so liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ersatzpflicht der Beklagten (§§ 823, 906 Abs. 2 in Verb. mit § 249 BGB) nicht vor.

3. Da sich die Revision als unbegründet erweist, war sie mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Meyer

Hanebeck

Dr. Pfretzschner

Dr. Hauß